



## CHILDREN'S INTERNATIONAL SUMMER VILLAGES DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDBEGEGNUNGEN - CISV DEUTSCHLAND - GRUPPE KÖLN - E.V.

### SATZUNG

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für internationale Kinder und Jugendbegegnungen - CISV Deutschland, Gruppe Köln -e.V." (nachstehend auch „CISV Köln“ genannt),  
Er ist Mitglied von „CISV Deutschland“, der „National Association“ von „The International Association of Children's International Summer Villages“ (nachstehend „CISV International“ genannt).  
Er versteht sich als „Local Chapter“ im Sinne der Satzung von „CISV International“.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
  - (2) Der Sitz des Vereins ist Köln
- #### § 2 Aufgaben
- (1) Der Verein setzt sich für die Verständigung unter den Völkern ein.
  - (2) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Bindungen.
  - (3) Der Verein führt Begegnungen von Kindern und Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene durch. Diese Begegnungen finden statt  
a) in Camps im In- und Ausland, in denen Kinder und Jugendliche aus vielen Ländern zusammentreffen.  
b) durch Austauschprogramme, in denen Jugendliche wechselseitig in ausländischen Familien untergebracht sind
  - (4) CISV Köln arbeitet mit CISV-gleichrangigen innerdeutschen und internationalen CISV-Organisationen zusammen, die „CISV International“ mit derzeitigem Sitz in Newcastle upon Tyne / Großbritannien unterstellt sind.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf aus Einnahmen und Vermögen des Vereins Sonder Vorteile erfahren. Notwendige Auslagen werden erstattet.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Familie werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft einzelner Personen ist auf Anfrage möglich.
- (2) Der Verein besteht aus:
  1. Ehrenmitgliedern
  2. Ordentlichen Mitgliedern
  3. Jugendlichen Mitgliedern
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise, etwa durch langjährige Mitarbeit, um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder, die am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können nur als Teil einer Familie Mitglied sein.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittsklärung (Antrag auf Mitgliedschaft im Verein) erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung der satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge. Für die Teilnahme an den CISV-Aktivitäten ist die Mitgliedschaft Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung.
- (3) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens 6 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, befindet der Vereinsrat.

Im Falle des Einspruchs kann das auszuschließende Mitglied die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenausschusses beantragen. Der Ehrenausschuss umfasst 5 Mitglieder des Vereins; Vereinsratsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Der Ehrenausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr**

- (1) Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie öffentlichen Zuwendungen.

- (2) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Er ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Vereinsrat

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von 5 Mitgliedern, mindestens jedoch dem zehnten Teil, unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

- (3) Sollen auf einer Mitgliederversammlung weniger als 7 (sieben) Mitglieder erscheinen, kann Beschlussunfähigkeit festgestellt werden.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

2. Wahl des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 und Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsrates nach § 10 Abs. 1.

3. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und/oder dem Vereinsrat angehören.

4. Entgegennahme eines Jahresplans für das nächste Geschäftsjahr.

5. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr.

6. Wahl von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 3

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 13

8. Beschluss über die Auflösung des Vereins nach § 14

9. Wahl der Mitglieder und ihrer Vertreter für die Mitgliederversammlung der nationalen Association „CISV Deutschland“.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. den drei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon ein geschäftsführender  
2. dem Kassenvwart  
3. dem Schriftführer

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern (gem. § 9 Abs. 1) gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zweimalige Wiederwahl in gleicher Funktion ist zulässig.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### **§ 10 Vereinsrat**

- (1) Dem Vereinsrat gehören die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1, sowie die Vorsitzenden der vom Verein eingesetzten Ausschüsse verschiedener Sachgebiete an.

Die Anzahl der Ausschüsse ist variabel. Die Ausschussvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl in gleicher Funktion ist zulässig.

Der Vereinsrat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

- (2) Interessierte Mitglieder können an den Sitzungen des Vereinsrats teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

- (3) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

- (4) Bei Ausscheiden eines der Ausschussvorsitzenden ernennt der Vereinsrat von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

#### **§ 12 Kuratorium**

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt erwünscht werden.

- (2) Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens unter Zustimmung des Finanzamtes.

#### **§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 29.1.1994 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.

- (2) Die Satzung wurde mit Datum vom 31.03.2006 auf Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am ..... in Kraft